

Hiernach zeigt sich, daß die Mineralien auch während des Mittelalters ein besonderer und von der Oberfläche getrennter Gegenstand der Besteuerung in den verschiedensten Staaten gewesen sind.

Daß die Bergwerksabgaben nicht aus der Steuerhoheit flossen, geht, abgesehen davon, daß eine solche im Mittelalter nicht bestanden hat, schon daraus hervor, daß sie niemals von den Mineralien erhoben wurden, die dem Privatregal unterworfen waren, noch von denen, die partikularrechtlich dem Grundeigentümer oder Grundherrn gehörten, daß sie aber auch von den Mineralien zu entrichten waren, welche partikularrechtlich und abweichend vom gemeinen Recht dem Bergregal unterlagen. Wie aus dem Abgabenrecht das Recht auf die Substanz entstanden sein soll (Ansicht von Zycha, Ältestes Bergrecht und Inama, Wirtschaftsgeschichte IV 148 a. a. O.), ist unerfindlich; das Gegenteil ergibt sich aus allen vorangeführten Urkunden, wonach in Attikon, dem Römischen Reich, England usw. die Abgaben aus dem Regal abgeleitet werden.

Waren die Bergwerke im Mittelalter ein rechtliches Zubehör zu Grund und Boden?

§ 6. Nach dem, was im Vorstehenden über die Bergbaufreiheit und die Bergwerksabgaben ausgeführt ist, dürfte auffallend sein, wenn in der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters die Mineralien im rechtlichen Sinne nur einen Bestandteil der Oberfläche gebildet hätten. Solches wurde allerdings ausnahmslos behauptet. Die Behauptung stützt sich darauf, daß in zahllosen Urkunden die Bergwerke als *pertinentia*, *adjacentia*, *appendicia* oder *utilitates* von Grund und Boden bezeichnet werden¹. Von Urkunden dieser Art mögen hier drei nachstehend mitgeteilt werden:

¹ Kommer in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 10 S. 378. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 82, 83. Böhlau p. 8 und die von ihm am Schlusse gebrachten Urkunden, welche die Worte *appendicia* oder *pertinentia* durch besonderen Druck hervorheben. Über die allgemeine Bedeutung solcher Urkunden s. Kroll, *L'immunité francque*. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 226 f. In meinem Kommentar zum Berggesetze (1. Aufl., Halle 1885, S. 135) habe ich ausgeführt, daß und wie die Idealtteilung der Bergwerke (die Zahl der gewerkschaftlichen Kuxe) an die regalherrlichen Abgaben anknüpft. Zycha (Recht des ältesten Bergrechts 1899, S. 139 f.) hat dies (ohne Quellenangabe) übernommen. Seitdem ist diese Ansicht herrschend geworden, s. Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 71 Heft 2 und 3, Schmoller (übrigens schon vor Zycha) im Jahrbuch XV 686, 699. Übrigens möchte die Ansicht (Gierke, Genossenschaftsrecht I 442 f., 455, 481, s. auch Opet S. 243 und Zycha l. c. S. 136), der Betrieb der Gruben sei vom Mittel-